

Stadt Friedberg

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

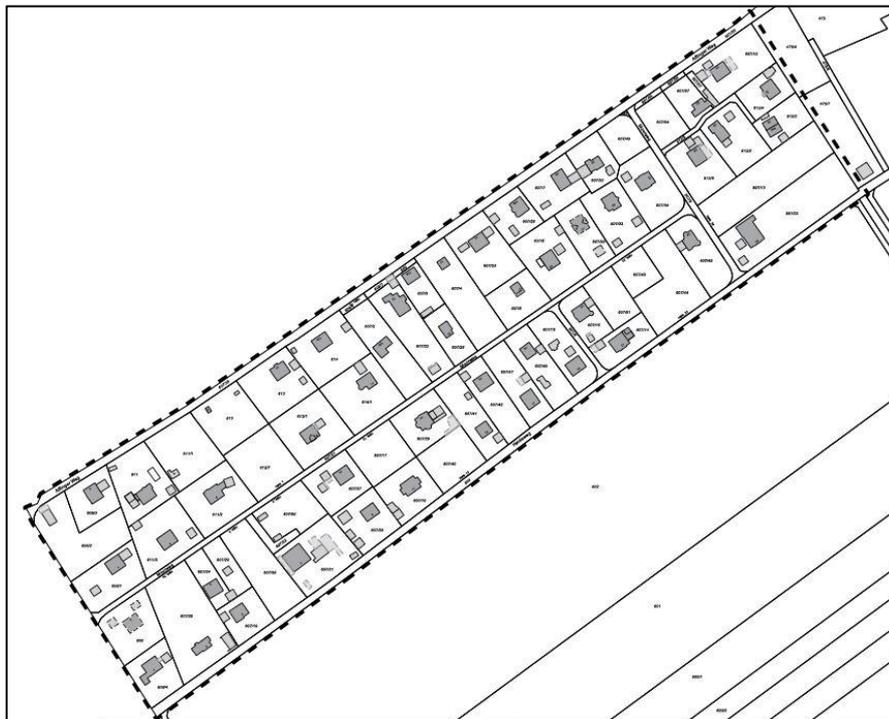
51. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg für das Gebiet "Dickelsmoor" im Stadtteil Derching

– Änderungsbeschluss / Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB –

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.01.2021 die 51. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg für das Gebiet "Dickelsmoor" im Stadtteil Derching beschlossen (Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB).

Die Änderung umfasst die Grundstücke Flurnummern 604 (Teilfl.), 607/2, 607/3, 607/4, 607/5, 607/6, 607/7, 607/8, 607/9, 607/10, 607/13, 607/14, 607/15, 607/16, 607/17, 607/18, 607/19, 607/20, 607/21, 607/22, 607/23, 607/24, 607/25, 607/26, 607/27, 607/29, 607/30, 607/31, 607/32, 607/33, 607/34, 607/35 (Teilfl.), 607/36, 607/37, 607/38, 607/39, 607/40, 607/41, 607/42, 607/43, 607/44, 607/45, 607/46, 607/47, 607/48, 607/49, 607/50, 607/51, 607/52, 607/53, 607/54, 607/55, 607/56, 607/57, 608, 608/1, 608/2, 608/3, 608/4, 609, 609/6, 609/7, 611, 611/1, 611/2, 611/3, 612, 612/2, 612/3, 612/4, 612/5, 612/6, 612/7, 613, 613/1, 614 und 614/1 der Gemarkung Derching.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Bereiche zwischen Affinger Weg, Moorweg und Heideweg in Dickelsmoor und ist im nachfolgenden Lageplan (maßstabslos) stark schwarz umrandet dargestellt.



Ziel des Änderungsverfahrens ist die Änderung der Darstellung des Gebietes von einem Kleinsiedlungsgebiet (WS) in eine Wohnbaufläche (W), um der heute tatsächlich faktisch vorliegenden Nutzungssituation Rechnung zu tragen.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. In der Zeit bis einschließlich zum

13. April 2021

besteht nun die Gelegenheit, die vom Büro Stadt Land Fritz, Friedberg, gefertigten Vorentwürfe zur 51. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 25.02.2021 (Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht) während der Dienststunden (Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen gesetzlicher Feiertage) im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 5 (erdgeschoss Seiteneingang; gegenüber Büro 0.07), 86316 Friedberg, einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Zudem besteht die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung und Erörterung innerhalb dieses Zeitraumes.

Die Planunterlagen werden außerdem auf der Internet-Seite der Stadt Friedberg ("www.friedberg.de → Menü → Wirtschaft und Bauen → Planungsverfahren") bereitgestellt.

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme, Unterrichtung bzw. Äußerung bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets und des Telefons zu nutzen. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme, Unterrichtung und Äußerung im Verwaltungsgebäude. Nach Möglichkeit bitten wir Sie, vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323). Während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude bitten wir Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Im Rahmen der noch stattfindenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgegeben werden. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Die 51. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 neu für das Gebiet „Dickelsmoor“ werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis: Der Änderungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Friedberg, den 08.03.2021

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister